



# AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

3. Jahrgang.

11. Stück.—Ausgegeben und versendet am 16. Februar 1917.

**Inhalt:** 19. Übernahme des Kreiskommandos. 20. An die Bevölkerung des Kreises Wierzbnik. 21. Anschaffung von Kleidern für arme Schulkinder. 22. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 29. Jänner 1917, betreffend das Volksschulwesen. 23. Kundmachung über Falsifikate von Rubelnoten. 24. Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der öst. und ung. Kriegsanleihen in den besetzten Gebieten. 25. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 25. Jänner 1917, betreffend Beschlagnahme und Verkaufszwang von Metallen und Metallgegenständen. 26. Salz Verkauf. 27. Herabsetzung der Zuckerquote für die Landbevölkerung. 28. Ankauf der beschlagnahmten Knochen und Leimleder. 29. Kundmachung. 30. Aufnahme in den Finanzwachdienst im Okkupationsgebiete des Königreiches Polen. 31. Urteile.

19.

## Übernahme des Kreiskommandos.

Mit 10. Februar 1917 habe ich das Kommando des Wierzbniker-Kreises übernommen.

Ich begrüße die Bevölkerung des mir anvertrauten Kreises auf das Wärmste und versichere zugleich, dass es mein Bestreben sein wird, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande und der Bevölkerung geschlagen hat, nach Möglichkeit zu lindern, den Wohlstand und die Kultur zu heben, die Landwirtschaft, die Industrie und den Handel zu fördern und mich in der Leitung des Amtes überall und stets an die Grundlagen der Gerechtigkeit und des Wohlwollens zu halten.

Um diese Zwecke durch eine geregelte Verwaltung zu ermöglichen, erwarte ich von allen Seiten eine erfolgreiche Unterstützung sowohl seitens der höchwürdigen Geistlichkeit, der Gutsbesitzer, Bürger und des Lehrkörpers, wie auch seitens der mir unterstellten Bürgermeister, Wojte und Sołtysse.

Es liegt in Eurer Hand mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen kräftigst zu unterstützen.

Ich fordere alle auf zur gemeinsamen Arbeit an dem Wiederaufblühen eures zu neuem Leben berufenen Vaterlandes.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

**HAHORKIEWICZ, Obstlt.**

## 20.

**An die Bevölkerung des Kreises Wierzbnik.**

Anlässlich meines Scheidens von dem Posten als Kreiskommandant des hiesigen Kreises, welchen ich durch 15 Monate geführt habe, erachte ich es als mein Herzensbedürfnis allen mir unterstellt gewesenen Organen und dem löblichen Kreishilfsko-

mitee für die hingebungsvolle und zielbewusste Mitwirkung meinen Dank auszusprechen.

Die loyale Haltung und das verständnisvolle Entgegenkommen der ganzen Bevölkerung haben mir diese Aufgabe sehr erleichtert; darum spreche ich auch dieser meinen besten Dank aus.

**PALICZKA**

k. u. k. Oberst.

## 21.

**Anschaffung von Kleidern für arme Schulkinder.**

Mit Rücksicht auf die infolge des Krieges eingetretenen schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse im Kreise hat das k. u. k. Kreiskommando zu Händen der Vorsitzenden der Ortsschulräte, der Direktion der Lehrerbildungsanstalt in Solec und zu Händen der Erhalter der Kinderbewahranstalten für Anschaffung von Kleidern für arme Schulkinder folgende Beträge gespendet.

L. Z.	ORTSSCHULRAT	VOR und ZUNAME des VORSITZENDEN	Zahl der tätigen Volksschulen	Unterstützung von
				Kronen
<b>V o l k s s c h u l e n .</b>				
1	Błaziny	Franz Sobutka Pfarrer	2	160
2	Chotcza	Josef Kownacki Pfarrer	2	160
3	Ciepielów	Anton Długosz Pfarrer	2	160
4	Ciszyca Górna	Josef Sapiński Pfarrer	4	320
5	Dziurków	Anton Młodzianowski	1	80
6	I ł ż a	Prosper Malinowski Vikar	2	320
7	Krzyżanowice	Adalbert Kasperski Pfarrer	4	320
8	Lipsko	Stanislaus Piekarski Pfarrer	6	480
9	Łaziska	Josef Kołaczewski Pfarrer	5	400
10	Mirzec	Marian Wodzinowski	5	400
11	Pawłowice	Franz Rolecki Pfarrer	1	80
12	Pętkowice	Bronislaus Smogóżewski	2	160

L. Z.	ORTSSCHULRAT	VOR und ZUNAME des VORSITZENDEN	Zahl der rätigen Volksschulen	Unter- stützung von
				Kronen
13	Rzeczniów	Stanislaus Balcerowski	3	240
14	Rzepin	Franz Głowacki	2	160
15	Sienno	Adam Adamczyk Pfarrer	6	480
16	Solec	Heinrich Radominski Pfarrer	4	320
17	Skarżysko Kościelne	Franz Zbroja	4	320
18	Solec (Übungsschule)	Josef Ciembroniewicz Direktor	1	120
19	Tarczek	Stephan Adamski Pfarrer	3	240
20	Wielka Wieś	Edward Chrzanowski Pfarrer	5	400
21	Wierzbnik	Boleslaus Sztobryn Pfarrer	4	320
22	Wierzchowiska	Thomas Trzaskowski	2	160
<b>Kinderbewahranstalten</b>				
23	Pawłów	Teophil Zdziebłowski Pfarrer	1	100
24	Starachowice	k. u. k. Zwangsverwaltung	1	140
25	Wierzbnik	Boleslaus Sztobryn Pfarrer	1	120
Z u s a m m e n				6000

## 22.

**Verordnung des k. u. k. Militär-General-  
Gouverneurs vom 29. Jänner 1917,  
betreffend das Volksschulwesen.**

Auf Grund der Verordnungen des Armeeeberkommandanten vom 7. März 1915, N<sup>o</sup> 6 V. Bl. und vom 17. Oktober 1915, N<sup>o</sup> 41 V. Bl. wird verordnet wie folgt:

## Artikel I.

§ 20 der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 31. Oktober 1915, N<sup>o</sup> 7 V. Bl. hat zu lauten:

## § 20.

Für die Festsetzung der Bezüge durch den Kreiskommandanten nach § 9, Abs. 1 der Verordnung des Armeeeberkommandanten gelten folgende Grundsätze:

## A.

Lehrpersonen, die bisher auf einem Lehrposten in Polen angestellt waren, erhalten:

a) an Grundgehalt alle bisherigen Bezüge, oder—wenn sie bisher auf einem anderen Lehrposten angestellt waren—nach Ermessen des Kreiskommandos alle Bezüge, die sie bisher auf ihrem

früheren Dienstposten bezogen haben oder die ihr Vorgänger auf dem neuen Dienstposten bezogen hat;

b) eine 25%-ige Teuerungszulage von der Barbezüge des Grundgehaltes;

c) eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld (Relutum) im Ausmasse von 20% der Barbezüge des Grundgehaltes.

Die unter a) und b) bezeichneten Bezüge sind, wenn sie zusammen das nachstehende Mindestausmass nicht erreichen, auf dieses Ausmass zu ergänzen, und zwar:

in der Stadt Lublin auf 1600 K,

in den Städten Chełm und Dąbrowa Górnicza auf 1500 K,

in den Städten Kielce, Piotrków, Radom und Zamość, sowie in den im Kreise Dąbrowa Górnicza gelegenen Orten: Gołonóg, Józefów, Niemce, Niwka, Strzemieszyce Wielkie, Ząbkowice, Zagórze und Żarki auf 1400 K,

in allen übrigen Kreisstädten, sowie in allen Orten der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów auf 1300 K,

in allen übrigen Orten auf 1200 K.

Die Bezüge werden in Kronenwährung ausbezahlt und von der Rubelwährung nach dem Kurse von 1 Rubel zu 2 K 75 h berechnet.

#### B.

Neu angestellte Lehrpersonen erhalten:

a) je nach der Qualifikation Gebühren von 700 bis 900 Kronen jährlich;

b) eine Teuerungszulage im Jahresausmasse von:

in der Stadt Lublin 700 K,

in den Städten Chełm und Dąbrowa Górnicza 600 K,

in den Städten Kielce, Piotrków, und Zamość, sowie in den im Kreise Dąbrowa Górnicza gelegenen Orten: Gołonóg, Józefów, Niemce, Niwka, Strzemieszyce Wielkie, Ząbkowice, Zagórze und Żarki 500 Kronen,

in allen übrigen Kreisstädten, sowie in allen Orten der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów 400 Kronen,

in allen übrigen Orten 300 Kronen,

c) eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld (Relutum) im Ausmasse von 20% der unter a) bezeichneten Barbezüge.

#### C.

Leitende Lehrpersonen an Schulen mit mehreren Lehrkräften oder mit mehreren Klassen er-

halten eine Remuneration von je 100 Kronen jährlich für jede Stammklasse.

#### Artikel II.

Diese Verordnung findet auf alle seit dem 1. September 1916 fälligen Gehaltszahlungen Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

**KARL KUK, m. p.**

Feldzugmeister.

#### 23.

### Kundmachung über Falsifikate von Rubelnoten.

Auf Grund der Militärgeneralgouvernement-Verordnung vom 19. Jänner 1917 Z. E. № 101546/17 wird bekanntgegeben, dass in letzter Zeit im Handelsverkehr in grösseren Mengen Falsifikate von Rubelnoten hauptsächlich zu 500 Rubel erscheinen.

Die Bevölkerung wird auf diesen Umstand mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass bei Annahme russischen Geldes mit besonderer Vorsicht verfahren werden muss, um sich von Schaden zu schützen.

Die k. u. k. Gendarmerie und Finanzwachposten, die Wojts und Sołtyse werden beauftragt diese Kundmachung sofort und allgemein zu verlautbaren.

#### 24.

### Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der öst. ung. Kriegsanleihe in den besetzten Gebieten.

1.) In den k. u. k. Okkupationsgebieten Polens, können die Zinsenanteilscheine der öst. und ung. Kriegsanleihen auch durch die Gouv.- und Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter 1. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

2.) Einzulösen sind nur solche Zinsenanteilscheine, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

3.) Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine ausgeschlossen, die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen, en-

dlich auch solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck entwertet sind (Vgl. Pkt. 5.).

4.) Die Gouv.- (Kreis)kassen, (Postämter) sind verpflichtet zu verlangen, dass die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden.

Der Kassa (dem Amte) unbekannt Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

5.) Die eingelösten Zinsenanteilscheine sind:

a) von den Gouv.- und Kreiskassen durch Aufdruck des Stempels des Kreiskommandos, Beisetzung des Einlösetages und der Chiffre des einlösenden Beamten;

b) von den Etappenpostämtern durch Bedrückung des Orts- und Tagesstempels auf ihrer Rückseite zu entwerten.

**25.**

**Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 25. Jänner 1917,**

**betreffend Beschlagnahme und Verkaufszwang von Metallen und Metallgegenständen.**

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, finde ich anzuordnen wie folgt:

**§ 1. Beschlagnahme.**

Es werden gegen Verbot des freien Handels und des Verbrauches, bzw. der Verarbeitung beschlagnahmt: Nickel, Kupfer, Messing, Rotguss, Bronze, Tombak, Blei, Zinn und Zink in allen vorkommenden Formen.

**§ 2. Verkaufszwang.**

A. Jeder Besitzer oder Verwahrer folgender Metalle und Metallgegenstände und zwar:

1. der Altmetalle in jeder Form, Aschen und Krätzen derselben,

2. der nicht eingebauten Halbfabrikate (Tafeln, Platten, Bleche, Stangen, Rohre, Drähte, und rohe Abgüsse),

3. der neuen oder gebrauchten Fabrikate in folgenden Formen: Haus-, Küchen- und Tafelgeräte, Geschirre aller Art, nicht eingebaute Kessel, Warmwasserbereiter, Wasserbehälter, Mörser, Messinggewichte von 1 Pt. aufwärts, Leuchter, Bügel-

eisen, Hut- und Kleiderhaken und Baubeschläge, etc. etc.

B. Jeder Erzeuger und Händler der in § 3 sub 1) aufgezählten, zum Verkaufe auf Lager liegenden Gegenstände:

ist verpflichtet den legitimierten Einkäufern (§ 5), sobald sie bei ihm vorsprechen und sich legitimierten, diese Gegenstände zu den in § 6 angegebenen Preisen, welche nicht unterboten werden dürfen, zu verkaufen.

Ausgenommen vom Verkaufszwange sind Gegenstände, die einen besonderen künstlerischen Wert darstellen, Bestandteile von geringem Gewichte, durch deren Abnahme der Hauptgegenstand unbrauchbar werden würde und jene zum Haushalte unbedingt erforderlichen Gegenstände, für welche ein Ersatz nicht beschafft werden kann.

**§ 3. Anmeldepflicht.**

Die Besitzer nachfolgender Metallgegenstände und Einrichtungen aus obigen Metallen, bei welchen eine Ersatzbeschaffung notwendig ist und zwar:

1. der Badeöfen, Wannen, Geländer, Griff- und Schutzstangen, Türdrücker und Schilder, Tür- und Torgriffe, Ofentüren, Brunnenstiefel, Pipen, Wasserleitungshähne und sonstige Armaturen, soweit dieselben montiert, bzw. im Gebrauche stehen.

2. der Kupferdächer, deren Bestandteile, Dachrinnen und Abflussrohre aus Kupfer,

3. der Bestandteile von Apparaten und Maschinen, Kupferkabel (armierte als auch blanke), Werksbehelfe und Werkzeuge in gewerblichen und industriellen Anlagen, haben diese Gegenstände und Einrichtungen bis längstens 15. März d. J. bei der Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Expositur Lublin, anzumelden, damit rechtzeitig Verhandlungen betreffs Gewährung entsprechender Ablieferungstermine und Erleichterung der Ersatzbeschaffung gepflogen werden können.

Die für die Anmeldung vorgeschriebenen Formulare sind beim Gewerbereferat des k. u. k. Kreiskommandos unentgeltlich erhältlich.

**§ 4. Von der Verordnung betroffene Personen etc.**

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) Hausbesitzer, Vereine, Behörden, Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, Stadtverwaltungen, Gemeinden, Heil- und Kuranstalten, Theater und Kasernen.

b) Haushaltungen.

c) Erzeuger und Händler, welche die in den §§ 2 und 3 aufgezählten Gegenstände erzeugen, oder mit denselben Handel treiben, insbesondere auch Giessereien, Armaturen- und Maschinenfabriken, Kupferschmieden, Schlossereien etc.

### § 5. Einkaufsberechtigung.

Einkaufsberechtigt sind nur die Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Expositur Lublin, und deren Einkäufer, welche von der k. u. k. Rohstoffzentrale des M. G. G. legitimiert werden. Dieselben sind verpflichtet, für die abgelieferten Metalle und Metallgegenstände die Vergütungssätze (§ 6) sofort beim Einkaufe bar zu bezahlen, und dem Metallabgeber einen amtlich vorgeschriebenen Einkaufsschein auszufolgen, aus welchem Gegenstand, Gewicht und Preis zu ersehen ist:

### § 6. Vergütung.

Für in den §§ 2 und 3 aufgezählten Gegenstände ist folgende Vergütung zu leisten:

Fertigfabrikate und Halbzeug aus Reinnickel Kr. 1100.

Sonstiges Reinnickel Kr. 800.

Reines Elektrolytkupfer, aus eigens demontierten elektrischen Leitungen und Apparaten, sowie Blitzableitern Kr. 480.

Reines Rohr- und Apparatekupfer aus eigens demontierten Apparaten Kr. 450.

Kupfergeräte aus Haushaltungen, Gastwirtschaften etc., ohne fremde Bestandteile Kr. 440.

Altkupfer Kr. 400.

Kupferspäne und Leichtkupfer Kr. 360.

Neue Rohre, Bleche und gezogene Stangen aus Messing und neue Fertigfabrikate Kr. 300.

Neue und eigens demontierte Messingarmaturen Kr. 265.

Schnitzelmessing Kr. 260.

Schweres Gussmessing Kr. 240.

Messingspäne und Leichtmessing Kr. 200.

Neue und eigens demontierte Rotgussarmaturen und Fertigfabrikate Kr. 320.

Schwerer Rotguss Kr. 280.

Rotgusspäne und Siebe Kr. 220.

Schwere Bronze und Bronzearmaturen K. 320.

Neue Bleifabrikate und Halbfabrikate K. 105

Blockblei Kr. 85.

Weichblei alt Kr. 70.

Akkumulatorenblei Kr. 45.

Hartblei mit mindestens 5% Antimongehalt Kr. 120.

Bleischlamm aus Akkumulatorenbatterien lufttrocken Kr. 32.

Bleilettern Kr. 240.

Stereotypmetall Kr. 200.

Markenzinn (Banca, Straits, Billiton) in Orig. Blöcken oder laut Analyse mit Feingehalt von über 99.5% Kr. 2200.

Geräte aus Zinn, wie Teller, Schüsseln, Krüge, Zimente, Zuckerbäckerformen, Wärmeflaschen und sonstige Gefäße und Geschirre, Schanktassen, Badewannen, Pipen, Armaturen, Kerzenformen K. 900.

Zinkblech neu Kor. 90.

Zinkblech alt, Zinkabfälle und Zinkguss K. 72.

Alle vorstehenden Preise verstehen sich für 100 Kg. effektives Metall der betreffenden Kategorie, frei von fremden Bestandteilen.

### § 7. Aufsicht und Schlichtung der Streitfälle.

Verkäufer und legitimierte Einkäufer können die Vermittlung der Ortsbehörde in Anspruch nehmen.

In Streitfällen, welche durch diese Vermittlung nicht beigelegt werden, entscheidet das zuständige Kreiskommando und endgültig das M. G. G. (Rohstoffzentrale), an welches auch Anzeigen und Beschwerden gegen die Einkäufer zu richten sind.

### § 8. Strafbestimmungen und Verfahren.

Die Übertretung der §§ 2 und 3 dieser Verordnung und alle auf die Vereitlung dieser Vorschriften hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäss Artikel II § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 19/VIII. 1915 N<sup>o</sup> 30 V. B. vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K. 2000 oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet. Ausserdem kann der Verfall der verheimlichten oder sonst irgendwie hinterzogenen Gegenstände ausgesprochen werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung N<sup>o</sup> 30.

### § 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur  
K U K, Fzm. mp.

Lublin, am 25. Jänner 1917.

26.

**Salz-Verkauf.**

Mit der Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 12. Jänner 1917 F. A. N<sup>o</sup> 125829 wurde ab 1. Februar 1917 unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollermässigung der Salzpreis auf 42 h. (15 kop.) per 1 Kg. resp. 17 h. (6 kop.) per 1 russ. Pfund festgestellt.

Alle Verschleisser haben von den Salzvorräten vom 1. Februar 1917 die Nachtragssteuer in der Höhe von 12 H. per 1 Kg. bis Ende Februar 1917 in der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik gegen Quittung, welche der Finanzabteilung vorzuweisen ist, zu entrichten.

Der Vorrat unter 10 Kg. ist von der Nachtragsbesteuerung frei.

Denjenigen Salzverschleissern, welche von den Salzvorräten die Nachsteuer nicht entrichten, wird Lizenz entzogen.

Obiger Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden. Es wird in Erinnerung gebracht, dass die Lieferung des für die Deckung des Salzbedarfes im österr.-ung. Okkupationsgebiete nötigen Salzes, seitens des Militär-General-Gouvernements ausschliesslich dem galiz. Landesauschusse durch das Verschleissamt in Krakau, Smoleńska-Gasse N<sup>o</sup> 12 übertragen wurde.

Ein anderes, als nur durch den galizischen Landes-Ausschuss eingeführtes Salz darf nicht verkauft werden.

Die Widerhandelnden werden zur strengen Verantwortung gezogen.

27.

**Herabsetzung der Zuckerquote für die Landbevölkerung.**

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement Z. E. N<sup>o</sup> 104140/17 wird vom 15. Februar 1917 für die Landbevölkerung die Zucker-Kopfquote auf  $\frac{3}{4}$  poln. Pfund pro Monat herabgesetzt.

Für die Intelligenz in ländlichen Gemeinden (Ärzte, Beamte ect.) wird die Stadtquote das ist  $1\frac{1}{2}$  Pfund pro Kopf und Monat bewilligt.

28.

**Ankauf der beschlagnahmten Knochen und Leimleder.**

Zum Ankauf von Knochen und Leimleder, deren Beschlagnahme bereits früher verfügt wurde, ist ausschliesslich die Aktiengesellschaft Chemischer Werke **Strem** in Strzemieszyce bzw. deren Einkäufer auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando Wierzbnik vidierten Legitimationen der Rohstoffzentrale des k. u. k. Militär-General-Gouvernements berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf bzw. Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

29.

**K u n d m a c h u n g .**

Die Ausfuhr von Manufakturwaren vom österr.-ung. Militär-Verwaltungsgebiete und innerhalb desselben vom Kreis zu Kreis ist auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements R. S. N<sup>o</sup> 91814/16 verboten.

30.

**Aufnahme in den Finanzwachdienst im Okkupationsgebiete des Königreiches Polen.**

Das k. u. k. Armeekommando hat mit Erlass M. V. P. Op. N<sup>o</sup> 66390/16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

- a.) die volle Beherrschung der Polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug).
- b.) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz.
- c.) mackelloses Vorleben.
- d.) ein Alter von über 18 Jahren bis höchstens 32 Jahren.

e.) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolche Beschuhung und Wäsche.

f.) schliesslich die Verpflichtung mittelst eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Revers, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militär-General-Gouvernement kann jedoch diesen Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

- 1.) das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich) . . . . 3 K. 90 h.
  - 2.) Löhnung täglich . . . . 2 K. 74 h.
  - 3.) Feldzulage täglich . . . . 1 K. 20 h.
- von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum ausserdem wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung und zwar: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern bei der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik **persönlich** zu überreichen.

**Der k. u. k. Kreiskommandant**

**HAHORKIEWICZ**

**Oberstleutnant.**

## 31.

### Urteile.

#### I.

Am 23. Jänner 1917 wurden beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce folgende Personen wegen des Verbrechens des Raubes standrechtlich zu nachstehenden Strafen verurteilt und zwar:

Stefan Szumielewicz aus Parszów, Kreis Wierzbnik, Michael Piwko aus Małocice, Kreis Kielce, *zur Todesstrafe durch den Strang.*

Johann Majewski aus Kaczka, Kreis Wierzbnik, Franz Wojciechowski aus Parszów, Kreis Wierzbnik, *zum fünfzehnjährigen,*

Ignatz Piwko aus Mostki, Kreis Wierzbnik, *zum dreizehnjährigen,*

Ignatz Galczyński aus Leszczyny, Kreis Kielce, *zum elfjährigen* und

Johann Miernik aus Mostki, Kreis Wierzbnik, *zum zehnjährigen schweren und verschärften Kerker.*

#### II.

Martin Litwin, geb. in Bałtów, Gemeinde Pętkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Częstocice, röm.-kath., legig, Sohn des Michael u. der N. geb. Bojarska, Tagelöhner in Świerna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916 K. 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.